

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für  
soziale VerwaltungStubenring 1  
1010 W i e n52 GE/19 85  
Datum: 26. SEP. 1985

Verteilt 30. SEP. 1985 Kreuz

S. Jajek

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

Zl.20.586/1-1b/85 1211-MagWö

Durchwahl 481

9.Sept. 1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum FSVG);  
S t e l l u n g n a h m e .

Neben einer Klarstellung zur 4. Novelle zum FSVG (Art.II, Abs.2) soll mit dem vorliegenden Entwurf einer - vermutlich sehr kleinen - Personengruppe die Möglichkeit einer Rückerstattung von geleisteten Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung eingeräumt werden, nachdem mit der 4. Novelle bereits jene Personen das Recht auf Rückerstattung von nach dem FSVG geleisteten Pflichtversicherungsbeiträgen erhielten, die die Befreiungsmöglichkeit nach § 16 Z.1 FSVG (wegen Vollendung des 50. Lebensjahres bei Inkrafttreten der Pflichtversicherung für die entsprechenden Gruppen von freiberuflich Erwerbstätigen) nicht genutzt haben.

Diese im Entwurf vorgesehene Neuregelung kommt ebenso wie der Art. II der 4. Novelle zum FSVG einem Personenkreis entgegen, der offensichtlich im Hinblick auf das Leistungsrecht, wie es vor der Pensionsreform bestand, freiwillige Beiträge (inklusive Einkauf von Versicherungszeiten) zur Pensionsversicherung geleistet hat, aber nun angesichts des neuen Leistungsrechts bei

der Pensionsversicherung schlechter abschneiden würde. Dieser Gruppe von freiberuflich Erwerbstätigen, die mit der vorliegenden Novelle ausgeweitet werden soll, wird die Möglichkeit zugestanden, die frühere Entscheidung wieder rückgängig zu machen und die bereits geleisteten Beiträge zurückzufordern.

Der Österreichische Arbeiterkammertag konnte im Begutachtungsverfahren zur 4. Novelle zu dieser Änderung nicht Stellung nehmen, da kein entsprechender Vorschlag im Entwurf enthalten war. Der Österreichische Arbeiterkammertag möchte hiemit nachträglich sein Befremden darüber zum Ausdruck bringen, daß hier offensichtlich ein kleiner Kreis von freiberuflich Erwerbstätigen bevorzugt behandelt wird. Anderen Versicherten, die vom FSVG nicht berührt werden, steht nämlich die Möglichkeit nicht offen, bei Änderungen des Pensionsrechts einmal geleistete Beiträge, wie etwa für die freiwillige Weiterversicherung, wieder zurückzufordern.

Angesichts der mit der 4. Novelle zum FSVG geschaffenen vollendeten Tatsachen und wegen des bloß formalen Ausschlusses einer kleinen Personengruppe von der Begünstigung des Art. II der letzten Novelle erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch keinen Einwand gegen den vorliegenden Entwurf.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

